

RAe Vetter & Mertens · Lützowstraße 2 · 40476 Düsseldorf

**Fax 6025 29 29**  
Staatsanwaltschaft Düsseldorf  
Fritz-Roeber-Straße 2  
40213 Düsseldorf

Udo Vetter Fachanwalt für Strafrecht  
Annette Mertens Rechtsanwältin

Lützowstraße 2  
40476 Düsseldorf

Telefon 0211/49146-0  
Telefax 0211/49146-20

anwalt@vetter-mertens.de

Akte/Zeichen

**Klosterhalfen, Strafs.**  
**Aktenzeichen: 82 Js 329/21**

Düsseldorf  
19. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin,  
sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

in der oben genannten Angelegenheit möchte ich anregen,

**das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a StPO einzustellen, wobei ich eine Auflage von 1.500,00 € vorschlage.**

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass mein mittlerweile 76 Jahre alter Mandant Diplom-Psychologe ist. Er war unter anderem apl. Professor für Medizinische Psychologie.

Heute genießt mein Mandant nach Möglichkeit ungestört seinen Ruhestand, wobei er auch gerne die Natur aufsucht.

Der Vorfalls selbst hat sich in vielen Details deutlich anders zugetragen, als er nun von den Ordnungskräften dargestellt wird. Insbesondere war meinem Mandanten, bevor er zu Boden gebracht wurde, nicht einmal ansatzweise klar, dass er Adressat einer ordnungsbehördlichen Maßnahme ist und worum es überhaupt geht.

Mein Mandant war extrem verunsichert, weil die Mitarbeiter des Ordnungsamtes - entgegen der seinerzeit geltenden Corona-Schutzverordnung - **keine** Atemschutzmasken trugen. Tatsächlich wurde meinem Mandanten auch nicht einmal ansatzweise kommuniziert, um was es eigentlich geht (angebliches Füttern von kleinen Pelztieren von einer Parkbank aus).

Auch aus der Schilderung des OSD geht hervor, dass körperliche Gewalt zunächst von diesem angewendet wurde und dies lediglich auf einer Einschätzung der Situation beruhte, die mein Mandant nicht einmal ansatzweise nachvollziehen kann. Herr Klosterhalfen war schon Berufs wegen nie ein Anhänger von Gewalt und hat es bisher geschafft, trotz seines Alters nicht in Auseinandersetzungen zu geraten. Möglicherweise spielte eine Rolle, dass mein Mandant

durchaus großgewachsen und kräftig erscheint; auch das Alter meines Mandanten wurde vom OSD ja falsch eingeschätzt.

Insgesamt war es aus Sicht meines Mandanten eine höchst missverständliche Situation. Herr Klosterhalfen fühlte sich durch das rüde Herangehen der Ordnungskräfte wie gesagt stark verunsichert.

In Details wäre der Sachverhalt vor Gericht sicher mit viel Aufwand aufzuklären, wobei ich für meinen Mandanten noch diverse entlastende Umstände vorzubringen hätte.

Ich meine aber, dass hier jedenfalls die Voraussetzungen des § 153a StPO gegeben sind. Deshalb rege ich eine Einstellung des Verfahrens an. An der vorgeschlagenen doch stattlichen Summe sehen Sie auch, dass es meinem Mandanten nicht daran gelegen ist, eventuelle eigene Fehler zu begatallisieren. Ich meine, dass diese Zahlung zu Gunsten der Staatskasse oder vielleicht sogar für einen guten Zweck aber ausreichen würde, um ein eventuelle Strafverfolgungsinteresse zu beseitigen.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die vermeintliche Ordnungswidrigkeit vom OSD selbst nicht verfolgt wurde.

Ich hoffe auf wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Vetter  
RA und Fachanwalt für Strafrecht